

Caution für Zollgefälle.

Auch hinsichtlich der für die Sicherung der Zollgefälle durch uns beantragten Erleichterungen (Ausdehnung der für diesen Zweck zulässigen Werthpapiere auf alle in der Vormundschaftsordnung für die Belegung von Mündelgeldern zugelassenen Effekten und Verzichtleistung auf die Mit-Hinterlegung der zu den Kautionspapieren gehörigen Zinscheine) haben wir uns bei dem in unserem vorigen Jahresberichte erwähnten ablehnenden Bescheide des Herrn Provinzial-Steuerdirektors nicht beruhigt, sind aber durch den Herrn Finanzminister in demselben Sinne beschieden worden.

Die Dienststunden der Zoll-Aufsichts-Beamten entsprechen der beim Entlöschend und Beladen von Seeschiffen sonst üblichen Arbeitszeit nicht. Zeitverluste sind nur zu vermeiden, wenn die Beamten sich bereit finden, gegen besondere Vergütung sowohl Morgens als Nachmittags 1—1½ Stunden vor dem Beginn ihrer gewöhnlichen Dienstzeit am Platze zu sein. In Papenburg scheinen hieraus Unzuträglichkeiten hervorzugehen, weshalb wiederholt gewünscht werden muß, daß dem Geschäftsmanne das Recht *) eingeräumt werde, gegen entsprechende Vergütung auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden die Thätigkeit eines Zollaufsichtsbeamten in Anspruch zu nehmen.

Der Getreidezoll,

welcher bekanntlich unsere Sympathien niemals besessen hat, gehört nun einmal zu den gesetzlichen Institutionen, mit denen gerechnet werden muß. Es wird sich für die nächste Zukunft wohl um nichts anderes handeln können, als darum, zu erwarten, daß der Transithandel mehr erleichtert, und daß auch derjenige Handel, welcher mit einem Qualitäten-Umtausch verbunden ist, indem er sich aus dem Import ausländischen und dem Export inländischen Korns zusammensetzt, wieder ermöglicht werde. Letzterer hat namentlich für unserer Bezirk Interesse. Dieser Handel bewirkt, daß Quantitäten hiesigen Getreides, welche für gewisse Zwecke des inländischen Consums zu guter Qualität sind, durch entsprechende Quantitäten ausländischen Getreides geringerer, für den vorliegenden Zweck jedoch ausreichender Qualität ersetzt und somit für die Ausfuhr nach einem ausländischen Markte disponibel werden, an welchem die bessere Qualität der Waare im Preise zur Geltung kommt. Dieser Qualitäten-Umtausch, welcher offenbar im Interesse der hiesigen Producenten liegt, kann nur stattfinden, wenn der bei der Einfuhr des ausländischen Getreides erlegte Zoll bei der Ausfuhr des inländischen Getreides wieder vergütet wird, weil auf dem ausländischen Markte eine in Deutschland bereits verzollte Waare nicht mehr concurriren kann. Wir empfehlen

*) Der Staat kann sein Recht ausschließlich über seine Beamten zu dienstlichen Zwecken zu verfügen, nicht mit Anderen theilen. Würde überdies der Beamte im Privatinteresse dienstlich in Anspruch genommen, so könnte es leicht dahin kommen, daß darunter das Staatsinteresse leidet; abgesehen davon, daß doch auch eine Controle nötig ist. (Die Redaktion.)

daher aufs Neue den Erlaß einer Bestimmung, nach welcher für jede in's Ausland gehende Sendung dem freien Verkehr entnommenen Getreides eine entsprechende Quantität ausländischen Getreides zollfrei wieder eingeführt, resp. der bei der Einfuhr erlegte Zoll bei der Ausfuhr eines entsprechenden Quantum zurückvergütet werden kann. Wir dürfen hoffen, daß dieser Antrag, welcher u. E. nach allen Seiten hin für recht und billig gelten muß, jetzt auf einen fruchtbaren Boden fallen wird, als vordem.

Zur Verzollung geschlichteter Kettengarne haben die Herren Trieb und Gronemeyer in Neiges dem Handelsministerium eine Eingabe überreicht, in welcher die Herren betonen, daß eine Erhöhung des Zolles für „geschlichtete Ketten“ (Warps) auf derselben Basis, wie solche z. B. für gebleichte und gefärbte Warps besteht, sehr rasch belebend auf unsere Spinnereien einwirken würde. Wenn dieser erhöhte Zollsatz auch anfänglich vielleicht einzelnen Webereien unangenehm sein würde, so viele derselbe auf den Werth der fertigen Waare (ca. ¼ p.Ct.), worauf es ja hauptsächlich ankommt, so wenig in's Gewicht, daß von einer Schädigung der Consumenten nicht die Rede sein könne, umso mehr, als den Webereien in Folge der Wirkung des Zollschutzes auf die inländischen Waterspinnereien in kürzester Zeit vortheilhafter Ersatz geboten würde, da sich letztere dann veranlaß sehen können, Bervollkommenungen vorzunehmen, um der Nachfrage in Bezug auf Qualität gerecht zu werden. Die deutschen Spinnereien würden dann in verhältnismäßig kurzer Zeit wohl in der Lage sein, die bisher vom Ausland bezogenen, geschlichteten Baumwollgarne zu liefern.

Die Fabrikanten, zur Zeit auf den Bezug von fertigen geschlichteten Warps angewiesen, wüßten nie genau, ob sie den richtigen Titel und die richtige Qualität bekommen, seien eben lediglich von der Ehrlichkeit der englischen Warpers abhängig. Es würden sich jedoch bei erhöhtem Schutzoll für geschlichtete Garne zweifelsohne eine größere Anzahl von Etablissements auf die Veredelung einzelner Warps (Strangschlichterei) einrichten und bei rationellem Betriebe auch gewiß lohnendes Verdienst dabei finden. Der Fabrikant würde sehr gerne seine Warps diesen Instituten übergeben, er würde in allen Fällen sicher gehen, würde vor der Schlichtung genau seine Nummern untersuchen und den Prozentsatz der Schlichte nachher genau feststellen können und so sein Fabrikat stets vollkommen und gleichmäßig herstellen. (Centralbl. Ed. Text. Ind.)

Seitens namhafter Mitglieder der Berliner Confections-Branche werden Schritte gethan, um an den Reichskanzler eine Petition um Ermäßigung der Zölle auf französische Seidegarne und Spitzen zu richten. (Bresl. Hand.-Bl.)

In München wird von einer Anzahl von Tabaksinteressenten dahin agitiert einen höheren Schutzoll gegen die Fabrikate der österreichischen Regie zu erreichen, deren steigende Beliebtheit den Vortheil der einheimischen Producenten und Händler schädige. (Bresl. Hand.-Bl.)

Ausland, Verkehr mit demselben.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich spanischen Regierung getroffenen Verabredung bleibt der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 30. März 1868, bis zum 15. Dezember d. J. in Kraft.

Zum kleinen Veredelungsverkehr. Hinsichtlich des nur bis Ende dieses Jahres zulässigen kleinen Veredelungsverkehrs hat das Handelsministerium in Wien bei diversen Handelskammern angefragt, ob die zollfreie Einführung einzelner in dem deutschen Zollgebiet veredelten Waaren auch fernerhin wünschenswerth erscheine oder ob ein Appreturzoll erhoben werden solle. Im Bejahungsfalle sollen die Kammern Vorschläge über die etwaige Höhe eines solchen Zolles machen. Diese Angelegenheit ist vorläufig einer Commission überwiesen worden, welche bei den am Veredelungsverkehr beteiligten Industriellen Nachfrage halten wird. Obwohl die Besitzer von Appreturanstalten stark gegen eine längere Fortdauer dieses

Zustandes agitiren, wird man jedenfalls die Verlängerung befürworten, da die Webwarenindustrie sonst stark benachtheilt würde. Die in Böhmen während der letzten Jahre neu erbauten Appreturanstalten können noch nicht mit sächsischem Anstalten konkurrieren und die österreichischen Industriellen sind deshalb gezwungen, noch mit Sachsen zu verkehren. (Centralbl. f. Text. Ind.)

Appreturverkehr Österreichs mit Deutschland. Infolge Aufforderung des österr. Handelsministers erstattete die Prager Handelskammer ein Gutachten betreffs des Appretur-Verfahrens. Dasselbe geht, wie die „N. Fr. Pr.“ meldet, dahin, daß die Kammer den Fortbetrieb jener Veredelungsarten für zulässig hält, die auf Handarbeit beruhen, also vorwiegend in Hausindustrien und in Handwerken betrieben werden, oder zur Fertigstellung der von Hausindustrien und Handwerken gelieferten Arbeiten erforderlich sind. Dagegen ist die Kammer der Ansicht, daß mit Ende 1882 die Zollfreiheit